

# Beschlussvorlage 21/005/2020

Datum	
24.02.2020	
Sachbearbeiter	
Herr Märte	
Datum Behandlung 2	Zuständigkeit
12.03.2020 öffentlich	Vorberatung
18.03.2020 öffentlich	Vorberatung
02.04.2020 öffentlich	Entscheidung
	24.02.2020  Sachbearbeiter Herr Märte  Datum Behandlung 12.03.2020 öffentlich 18.03.2020 öffentlich

#### Betreff

## Jugendhilfe;

Modifikation des Grundlagenvertrages zwischen dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und dem Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen

- Kreistagsvorlage -

#### Anlagen:

Entwurf Grundlagenvertrag neu

Grundlagenvertrag Anlage 1

Grundlagenvertrag Anlage 2

Grundlagenvertrag Anlage 3

## Vorschlag zum Beschluss:

Die vorliegende Modifikation des Grundlagenvertrages zwischen dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und dem Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen wird beschlossen.

#### I. Grund (Anlass) der Behandlung

2017 wurde von den Kreisgremien der Abschluss eines Grundlagenvertrages mit dem Kreisjugendring beschlossen.

Zur Erprobung wurde eine vorläufige Vertragslaufzeit von 3 Jahren vereinbart. Diese ist nun abgelaufen. Der Grundlagenvertrag als Alternative zum jährlichen Zuschussantrag hat sich nach übereinstimmender Meinung aller Beteiligten bewährt, so dass dieser beibehalten werden sollte.

Der Entwurf der vorliegenden Modifikation des bestehenden Grundlagenvertrages wurde von der Verwaltung im Vorfeld mit dem Kreisjugendring abgestimmt.

#### II. Sach- und Rechtslage

Bis 2017 wurde der jährliche Zuschuss für den Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen über einen Antrag in den Kreisgremien behandelt. Der Abschluss eines Grundlagenvertrages machte diese Vorgehensweise überflüssig. Im Vertrag wird der "status quo" Gesamtzuschuss in Schriftform gefasst. Die jeweiligen nachfolgenden Budgets werden dann automatisch jährlich der durchschnittlichen Jahresteuerungsrate des Vorvorjahres (ermittelt aus dem Verbraucherpreisgesamtindex für Bayern des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) sowie der tariflichen Entwicklung des TVöD angepasst. Zur Erprobung der neu eingefügten "Dynamisierung" bzgl. des Zuschusses wurde eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren vereinbart, die nun abgelaufen ist und in der Folge eine Modifizierung nötig macht.

Fast sämtliche oberbayerischen Landkreise haben mittlerweile Grundlagenverträge mit ihren Kreisjugendringen abgeschlossen oder streben derzeit einen Abschluss an. Die Erfahrungen damit sind durchweg positiv. Auch im Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat sich der Grundlagenvertrag bewährt.

Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind Pflichtaufgaben des Landkreises nach §§ 11, 12, 13 und 14 im Rahmen des SGB VIII. Diese Pflichtaufgaben wurden insbesondere bzgl. den §§ 11 und 12 an den Kreisjugendring übertragen.

Der KJR ist die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Vereine und Gruppierungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Er setzt sich zusammen aus Jugendverbänden und -vereinen auf Kreisebene und aus örtlichen Jugendgemeinschaften. Der KJR ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und handelt auf Kreisebene als Teil der Körperschaft.

## III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Beschluss zum Abschluss eines Grundlagenvertrages war eine Empfehlung des Jugendhilfeausschusses an den Kreisausschuss sowie den Kreistag. In der Sitzung vom 27.07.2017 hat dieser der Empfehlung zugestimmt.

Auch die vorliegende Modifikation des Grundlagenvertrages geht als eine Empfehlung des Fachausschusses an den Kreisausschuss und den Kreistag.

#### Finanzielle Auswirkungen? Ja 1 2 3 Gesamtkosten Jährliche Projektbezoder Maßnahmen Folgekosten/-(Beschaffungs-/ gene Herstellungskosten) lasten Einnahmen € 385.000.--Ca. 6000,-- € we-(Förderung, Zuautomatischüsse)€ gen scher Anpassung Im Verwaltungshaushalt Im Vermögenshaushalt